

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 44

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 22. Oktober 1925.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Staatsministeriums: die Landesfeuerwehrunterstützungskasse; des Ministers des Innern: zur Ausführung der Reichsverordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 127); Satzung des städtischen Leihamts in Freiburg; des Justizministers: über Änderung der Grundbuchvollzugsverordnung; die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts.

Verordnung.

(Vom 19. Oktober 1925.)

Die Landesfeuerwehrunterstützungskasse.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

In § 12 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 9. Februar 1910, die Landesfeuerwehrunterstützungskasse betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1910 Seite 69), in der Fassung der Verordnungen vom 5. Dezember 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 454), vom 7. Dezember 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 510), vom 28. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 289) und vom 9. Juli 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 179) werden die Worte „1500 M“ durch die Worte „2250 RM“ ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1925 an in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1925.

Das Staatsministerium
Dr. Hellpach

Verordnung

(Vom 13. Oktober 1925.)

zur Ausführung der Reichsverordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 127).

Artikel I.

1. § 2 Absatz 2 der Verordnung des Badischen Arbeitsministers vom 29. März und vom 1. Juli 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

(Gesetz und Verordnungsblatt Seite 70 und Seite 176) und der Verordnung des Badischen Ministers des Innern vom 30. Januar 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 28) erhält folgende Fassung:

Bei dem Badischen Landesamt für Arbeitsvermittlung in Karlsruhe wird eine Ausgleichsrücklage gebildet, die unter Aufsicht des Verwaltungsausschusses des Landesamts für Arbeitsvermittlung zu verwalten ist, und deren Mittel jederzeit greifbar sein müssen. Zu diesem Zweck haben die einzelnen öffentlichen Arbeitsnachweise Teile ihres Einnahmeüberschusses monatlich an die Ausgleichsrücklage beim Landesamt für Arbeitsvermittlung in Karlsruhe abzuführen und zwar bis auf weiteres 50 v. H. des monatlichen tatsächlichen Überschusses. Soweit die eigenen Rücklagen bei den einzelnen öffentlichen Arbeitsnachweisen die vom Verwaltungsausschuß des Landesamts für Arbeitsvermittlung zu bestimmenden Höchstgrenzen übersteigen, sind die Überschüsse vollständig an die Ausgleichsrücklage beim Landesamt für Arbeitsvermittlung abzuführen. Außerdem kann der Verwaltungsausschuß des Landesamts für Arbeitsvermittlung die vollständige oder teilweise Einziehung der eigenen Rücklagen der öffentlichen Arbeitsnachweise anordnen, wenn der Stand der Landesausgleichsrücklage dies erfordert.

2. Im § 2 Absatz 5 werden die Worte „Ausgleichsrücklage beim Badischen Arbeitsministerium“ ersetzt durch die Worte „Ausgleichsrücklage beim Badischen Landesamt für Arbeitsvermittlung“.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1926 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt geht die Verwaltung der derzeitigen Ausgleichsrücklage beim Ministerium des

Innern auf das Badische Landesamt für Arbeitsvermittlung über.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1925.

Der Minister des Innern
K e m m e l e

Bekanntmachung.

(Vom 16. Oktober 1925.)

Satzung des städtischen Leihamts in Freiburg.

Die nachstehende, mit Zustimmung des Gemischten beschließenden Ausschusses der Stadt Freiburg vom 31. Juli 1925 und Genehmigung des Staatsministeriums vom 1. Oktober 1925 erfolgte Änderung der im Gesetz- und Verordnungsblatt 1924, Seite 118 ff. veröffentlichten Satzung des städtischen Leihamts Freiburg i. Br. wird gemäß Artikel 29 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch verkündet:

Die Satzung erhält folgenden neuen Paragraphen:

§ 12 a.

Der Ausschuß kann die in § 11 und 12 vorgesehene Frist von 6 Monaten bis auf 3 Monate abkürzen; die Bestimmung des § 7 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1925.

Der Minister des Innern
In Vertretung
L e e r s

Verordnung

(Vom 10. Oktober 1925.)

über Änderung der Grundbuchvollzugsverordnung.

Artikel I.

Die Verordnung, das reichsgesetzliche Grundbuchwesen betreffend (Grundbuchvollzugsverordnung) vom 18. Februar 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 131) wird geändert wie folgt:

1. In § 3 Absatz 2 wird vor das Wort „Stammgüter“ das Wort „frühere“ eingefügt.

2. Im § 7 wird dem Absatz 3 unter Buchstabe c beigelegt:

c. wenn wichtige Gründe, welche die Grundbuchführung in der Gemeinde außergewöhnlich erschweren, die Verlegung als dringend geboten erscheinen lassen.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12. Vereisungsplan.

1. Über die Zeiten, zu welchen der Notar auf jedem Grundbuchamt seines Bezirks tätig ist, wird ein

Reiseplan aufgestellt. Jede Änderung des Reiseplans, die nicht lediglich den Beginn der Grundbuchtage betrifft, bedarf der Genehmigung des Landgerichts.

2. Der Plan ist durch Anschlag an der Eingangstüre zu den Diensträumen des Grundbuchamts bekannt zu machen.

4. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14. Amtstage.

1. Die auswärtigen Grundbuchtage sind zugleich Amtstage des Notariats.

2. An diesen Amtstagen sind, soweit tunlich, auch die notariellen Geschäfte zu erledigen, welche in der Gemeinde vorzunehmen sind.

5. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16. Zuständigkeit der Hilfsbeamten.

1. Die Hilfsbeamten sind, wenn der Grundbuchbeamte in den Diensträumen des Grundbuchamts nicht anwesend ist, verpflichtet,

a. die bei dem Grundbuchamt eingehenden schriftlichen Anträge anzunehmen und sie mit dem vorgeschriebenen genauen Vermerk über die Zeit des Eingangs zu versehen;

b. die Einsicht des Grundbuchs, der Urkunden, auf die im Grundbuch Bezug genommen ist und der noch nicht erledigten Eintragungsanträge nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu gestatten sowie auf Verlangen Abschriften zu erteilen und zu beglaubigen.

2. Die Hilfsbeamten sind zuständig, bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten für die zum Grundbuchamtsbezirk gehörigen Grundstücke zu beurkunden

a. den in § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrag,

b. die Auflassung und die Eintragungsbewilligung des veräußernden Eigentümers,

c. die Bewilligung der Eintragung von Sicherungshypotheken und von Löschungen und die Zustimmung zu Löschungen;

d. die Bewilligung der Eintragung der Teilung oder Zusammenschreibung von Grundstücken.

3. Ferner sind die Hilfsbeamten zuständig, bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten Eigentums- und Lastenzeugnisse sowie Grundbuchzeugnisse für Nachlassverhandlungen nach den amtlichen Vordrucken auszustellen. In schwierigen Fällen soll der Hilfsbeamte die Ausstellung des Zeugnisses dem Grundbuchbeamten überlassen. Aus besonderen Gründen kann der Grundbuchbeamte die Ausstellung des Zeugnisses sich vorbehalten und dem Hilfsbeamten unterfragen.

4. Auch sind die Hilfsbeamten bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften solcher Personen zuständig, die im Grundbuchamtsbezirk wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Hiervon ausgenommen sind Urkunden, die zum Gebrauch außerhalb des Deutschen Reiches bestimmt sind.

5. Die Beurkundungen und Beglaubigungen nach Absatz 2 und 4 sollen nur in den Diensträumen des Grundbuchamts vorgenommen werden.

6. Zur Beurkundung von Eintragungen im Grundbuch sind die Hilfsbeamten in keinem Fall zuständig.

6. § 17. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Auf Antrag des Gemeinderats kann das Landgericht aus besonderen Gründen die Berrichtungen des Hilfsbeamten anstelle des Ratschreibers einem anderen Gemeindebeamten in widerruflicher Weise ganz oder teilweise übertragen. Der Hilfsbeamte ist vom Grundbuchbeamten handgelübdlich zu verpflichten.

7. In § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 werden die Worte „das Justizministerium“ ersetzt durch die Worte „das Landgericht“.

8. In § 21 wird Absatz 2 gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.

9. In § 33 werden die Worte „Bürgerliches Gesetzbuch § 1017, Grundbuchordnung § 7“ ersetzt durch die Worte „Erbbauperordnung § 14.“

10. In § 39 Absatz 1 b werden die Worte „als Stammgut oder Familiengut oder“ gestrichen.

11. § 43 erhält folgende Fassung:

§ 43. Vollzug der Einschreibungen.

1. Die Einträge in die Grundbücher sind mit größter Sorgfalt und vor allem deutlich und sauber zu schreiben. Im Grundbuch darf nichts radiert oder sonst unleserlich gemacht oder durchgestrichen werden.

2. Als Tag der Eintragung im Sinne des § 45 der Grundbuchordnung ist der Tag anzugeben, an dem der Eintrag im Grundbuch durch die Unterschrift des Grundbuchbeamten vollzogen wird.

12. § 48 erhält folgende Fassung:

§ 48. Vollzug der Schließung.

1. Die Schließung erfolgt durch Eintragung eines auf die Aufschrift zu setzenden Vermerks. In dem Vermerk ist der Grund der Schließung und gegebenenfalls die Stelle anzugeben, wo sich das neu gefertigte Heft befindet. Am Schluß der Einträge in den beiden Ab-

schnitten des Bestandsverzeichnisses und den drei Abteilungen wird auf den Schließungsvermerk verwiesen.

2. Sind nicht alle Spalten eines Abschnitts oder einer Abteilung gleich weit ausgefüllt, so sind die leer-gebliebenen Stellen durchzustreichen.

13. In § 49 Absatz 3 wird das Wort „durchkreuzt“ durch das Wort „durchgestrichen“ ersetzt.

14. In § 58 Absatz 1 werden die Worte „unter Benützung von Impressen in Kanzleiformat“ gestrichen.

15. § 62 erhält folgende Fassung:

§ 62 Handriß und Meßbrief.

1. Über eine Grundstücksteilung oder die Abschreibung eines Grundstücksteils soll ein Grundbucheintrag erst gefertigt werden, wenn Lage und Grenzen der Teilstücke in zweifelloser Weise festgestellt sind.

2. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein vom Vermessungsamt oder einem öffentlich bestellten Geometer gefertigter Handriß oder Meßbrief vorgelegt wird. Ein Handriß ist ausreichend, wenn zwar die Lage der neuen Grenzen und die Inhalte der neuen Grundstücke noch nicht durch genaue Messung und Berechnung festgestellt sind, die Lage und die Grenzen der neuen Grundstücke aber gleichwohl in zweifelloser Weise bezeichnet werden können. Ein Meßbrief ist vorzulegen, wenn die Grenzen und die Flächeninhalte der neuen Grundstücke bereits nach den Vorschriften der Vermessungsanweisung eingemessen, berechnet und über die Veränderungen die Fortführungsunterlagen beschafft sind. Die Fortführungsunterlagen sollen dem Meßbrief beigelegt werden.

3. Handriß und Meßbrief müssen den amtlichen Mustern entsprechen.

16. § 66 erhält folgende Fassung:

§ 66. Vertrag über Grundstücksteilung.

1. Beurkundet ein Notar oder ein Grundbuchamt ein Rechtsgeschäft über die Teilung eines Grundstücks oder die Veräußerung oder Belastung eines Grundstücksteils, so sind die Beteiligten aufzufordern, die gemäß §§ 62 bis 64 erforderliche Feststellung zu treffen und einen Handriß, Meßbrief oder im Fall des § 63 Absatz 2 eine Kopie aus dem Vermessungswerke beizubringen.

2. War der Notar von den Beteiligten ersucht, den Grundbucheintrag ohne ihre persönliche Mitwirkung zu beantragen, so hat er seinem Ersuchen an das Grundbuchamt um Eintrag eine zweite Fertigung des Handriffes, des Meßbriefs oder der Kopie, welche die Beteiligten vorlegen, beizufügen oder wenn sie diese

Unterlagen nicht vorlegten, dem Grundbuchamt mitzuteilen, daß er die Beteiligten vergeblich dazu aufgefordert habe.

17. In § 67 Absatz 1 werden die Worte „in Aktienformat“ gestrichen.

18. In § 68 werden die Worte „der Bezeichnung des Großherzogtums“ ersetzt durch die Worte „der Überschrift Freistaat Baden sowie mit der Bezeichnung.“

19. Die Überschrift vor § 79 lautet:

„16. Einstweilige Fortführung der bisherigen Stammgutsgrundbücher.“

20. Die §§ 79 bis 88 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 79.

Die einstweilige Fortführung sowie die Umschreibung der bisherigen besonderen Grundbücher für Stammgüter und Familiengüter richtet sich nach § 31 des Stammgüteraufhebungsgesetzes vom 18. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 233).

21. In § 89 werden die Worte „neben- und Privatklein“ gestrichen.

22. § 91 wird gestrichen.

23. § 106 erhält folgende Fassung:

§ 106. Ausschließlichkeit.

1. Grundstücke des Bahneigentümers, welche nicht zur Bahn gehören, dürfen in das Bahngrundbuch nicht eingetragen werden.

2. Wegen der Aufnahme von Grundstücken in das Bergwerksgrundbuch vergleiche § 94 Absatz 2.

24. Im § 107 Absatz 1 werden die Worte „Wird ein Grundstück, das im freien Eigentum des Stammherrn steht, mit der Stammgutsseignenschaft belastet oder“ gestrichen.

25. Die Überschrift vor § 113 und § 113 erhalten folgende Fassung:

21. Kostenwesen.

§ 113. Kostenhebung.

Der Ansaß der Kosten der staatlichen Grundbuchämter richtet sich nach den Bestimmungen der Grundbuchdienstweisung.

26. In § 114 Absatz 2 und 3 wird das Wort „Kanzleibeamten“ ersetzt durch das Wort „Sekretariatsbeamten“.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1925.

Der Justizminister
Trunf

Bekanntmachung.

(Vom 15. Oktober 1925.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts.

Aufgrund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 565) ist bestimmt worden:

Das Grundbuch ist für die Grundstücke des Grundbuchbezirks Sachsenhausen (Amtsgerichtsbezirk Wertheim) mit dem 1. November 1925 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1925.

Der Justizminister
Trunf